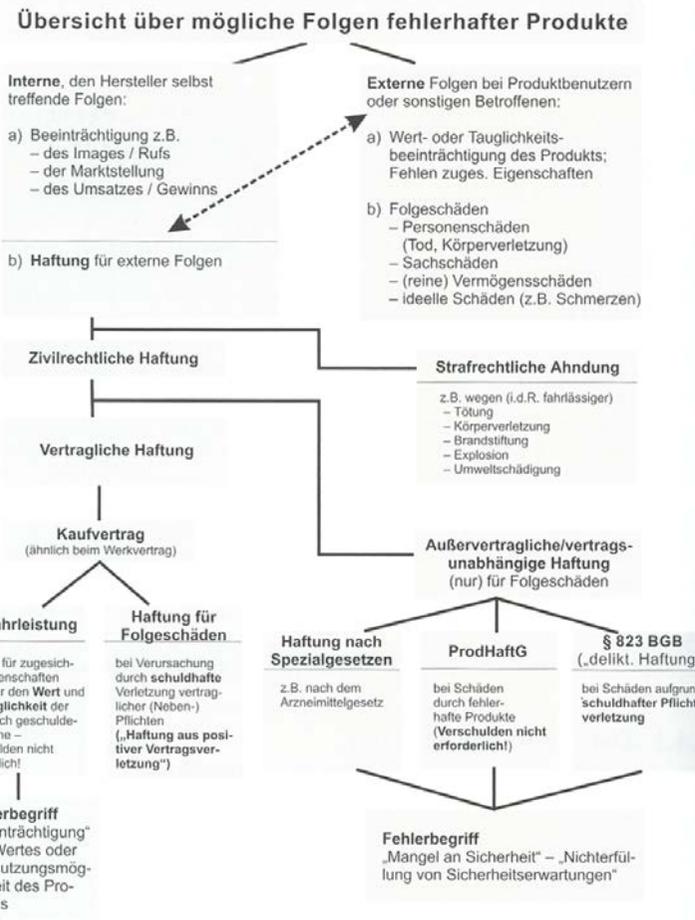


qualität und recht: übersicht



Quelle: Pfeifer, 2001, S. 226



qualität und recht: fehler und mangel

- Fehler und Mangel im juristischen Sprachgebrauch:
 - Synonyme Verwendung der Bezeichnungen „Fehler“ und „Mangel“
 - Mangelhaftung (Gewährleistungsrecht)
 - Außervertragliche Haftung



qualität und recht: mängelhaftung (I)

- Mängelhaftung aufgrund von Kaufverträgen:
 - Fehlerfreiheit und Vorhandensein etwaig zugesicherter Eigenschaften für vertraglich zugesicherte Leistungen
 - Gewährleistung nach vertraglichen Vereinbarungen
 - Gewährleistungszeit



qualität und recht: mängelhaftung (2)

- Mängelhaftung aufgrund von Kaufverträgen:
 - Mangelhaftung (Gewährleistung) nach BGB:
 - Schuldrechtsreform seit 1. Januar 2002 in Kraft:
 - (zunächst nur) Anspruch auf Nacherfüllung
 - dann Rücktrittsrecht
 - oder Minderung
 - Anspruch auf Schadensersatz
 - Ersatz vergeblicher Aufwendungen



qualität und recht: haftung für folgeschäden

- Vertragliche Haftung für Folgeschäden:
 - Haftung aus positiver Vertragsverletzung
 - Verschulden
 - Verjährung



qualität und recht: garantie und regreß

- Garantie als Rechtsbegriff ohne fest umrissene Gesetzesgrundlage:
 - BGB
 - Auslegung
 - Ausgestaltungsmöglichkeiten
- Regreßansprüche einer haftpflichtigen Person



- Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV):
 - BGB
 - Individualvereinbarung/Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Inhalte
 - Rechtliche Folgen bei Verstößen
 - Versicherungsrechtliche Aspekte



qualität und recht: außervertragliche haftung

- Unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Schadensersatzansprüche:
 - Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
 - Verschuldenshaftung (§ 823 BGB)
 - Spezielle Haftungsregelungen



qualität und recht: prodhaftg (I)

- Haftungsvoraussetzungen:
 1. Fehler eines Produkts
 2. Ein (bestimmter) Schaden
 3. Verursachung (Kausalität)

⇒ Gefährdungshaftung



qualität und recht: prodhaftg (2)

- Begriffsbestimmungen nach dem ProdHaftG:
 - „Produkt“
 - „In Verkehr bringen“
 - „Produktfehler“



qualität und recht: prodhaftg (3)

- Haftende Personen und zu ersetzender Schaden:
 - Haftende Personen:
 - Hersteller
 - Importeur
 - Lieferant
 - Gesamtschuldnerisch
 - Schaden:
 - Personenschaden
 - Sachschaden



qualität und recht: prodhaftg (4)

- Ausschluß der Haftung bei:
 - „nicht In Verkehr bringen“
 - spezifischem Zeitpunkt des Fehlers
 - Keinem wirtschaftlicher Zweck
 - Ursache in zwingenden Rechtsvorschriften
 - Unvermeidbarem Entwicklungsrisiko
 - Zugeliefertem Produkt:
 - Durch Konstruktion des Endprodukts
 - Durch fehlerhafte Anleitungen des Endherstellers



qualität und recht: prodhaftg (5)

- Weitere Regelungen:
 - Mitverursachung
 - Verjährung
 - Einschränkung der Haftung
 - Anspruchskonkurrenz



qualität und recht: verschuldenshaftung (I)

- Verschuldenshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB:
 - „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandene Schadens verpflichtet ...“
 - Bedeutung dieser Haftungsnorm



qualität und recht: verschuldenshaftung (2)

- Haftungsvoraussetzungen:
 1. Schuldhaft
 2. Eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat
 3. „dadurch“ (Ursächlichkeit)
 4. Ein fremdes, durch §823 BGB geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt und
 5. Deshalb (Ursächlichkeit)
 6. Bei dem Betroffenen ein Schaden hervorgerufen hat



qualität und recht: verschuldenshaftung (3)

- **Pflichtenkreise des Warenherstellers:**
 1. Konstruktions- oder Planungspflichten
 2. Herstellungs- oder Fabrikationspflichten
 3. Beteiligten- oder Zulieferpflichten
 4. Instruktionspflichten („Technische Dokumentation“)
 5. Produktbeobachtungspflichten
 6. Betriebsorganisationspflichten
 7. Umweltschutzpflichten
 8. Personalpflichten – Haftung für Betriebsangehörige



qualität und recht: verschuldenshaftung (4)

- Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB:
 - Mitarbeiter
 - Zulieferer
 - Vertriebshändler
 - Schaden:
 - Personenschaden
 - Sachschaden
 - Immaterieller Schaden
 - Verjährung



qualität und recht: spezielle haftungsregeln

- Weitere Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB:
 - Warenhersteller oder Händler
 - Schuldhaft
 - Schutzgesetz
 - Schadensersatz



qualität und recht: beweislaster (I)

- Beweislast und Beweismittelsammlung:
 - Beweisen
 - Beweisbedürftigkeit
 - Beweismittel
 - Beweislastverteilung
 - Beweismittelsammlung
 - Aufbewahrungsdauer

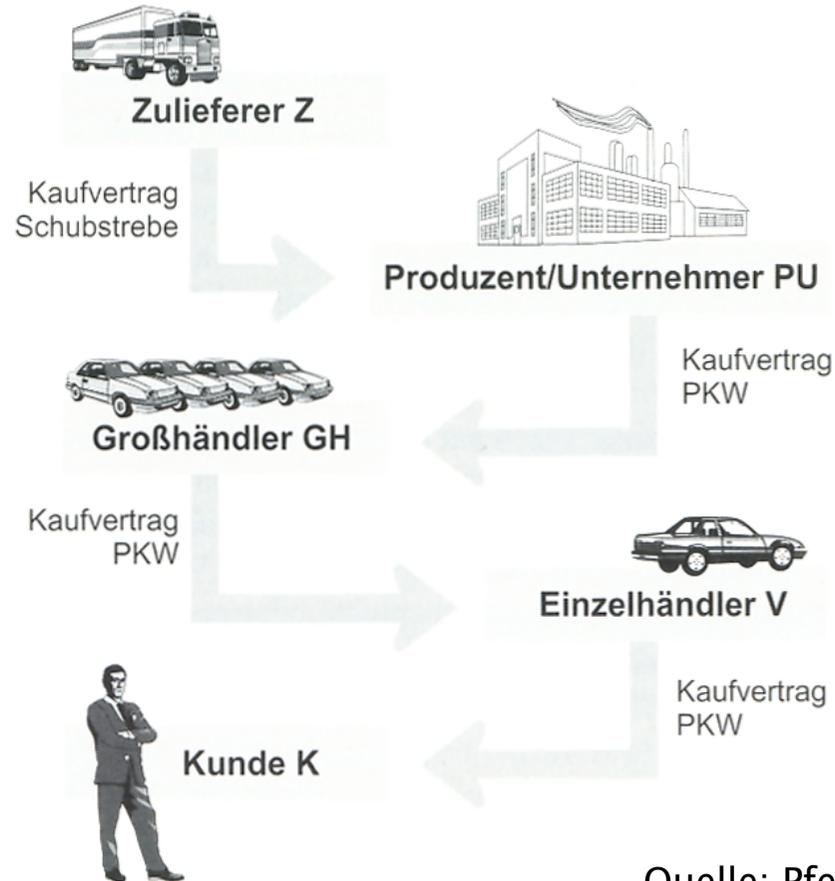


qualität und recht: beweislust (2)

- Beweisverteilung bei:
 - Gewährleistungsrechtlichen Mängeln
 - Positiver Vertragsverletzung
 - Produkthaftung nach ProdHaftG
 - § 823 Abs. 1 BGB



qualität und recht: schubstrebenfall



Quelle: Pfeifer, 2001, S. 229

